Benutzungsordnung für die Parkplätze der Berner Fachhochschule, Departement Wirtschaft

1. Rechtsgrundlage

- Parkplatz-Reglement der Berner Fachhochschule
- Verordnung über die Bewirtschaftung der Parkplätze des Kantons Bern (BPV) vom 01.01.1996

2. Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für die Benutzung und Bewirtschaftung der Parkplätze für Motorfahrzeuge auf dem Parkplatz Gaswerkareal. Die Zufahrt erfolgt über Sandrainstrasse 15&17.

3. Parkplatzinventar

Es stehen 18 gebührenpflichtige Parkplätze zur Verfügung.

4. Parkberechtigung

Die Benutzung der gebührenpflichtigen Parkplätze sind von Montag bis Freitag zwischen 6:45 - 19:00 Uhr geöffnet.

Die Parkberechtigung beschränkt sich auf folgende Benutzerkategorien:

- Mitarbeitende der Berner Fachhochschule Wirtschaft
- Cafeteriapersonal und Putzpersonal
- Besucher im Kontakt mit dem Departement Wirtschaft
- Mitarbeitende der Bildungs- und Kulturdirektion

Die Parkberechtigung gilt nur so weit, wie freie Parkplätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benutzung eines Parkplatzes. Eine fixe Zuteilung von Parkplätzen ist nicht möglich. Vollbelegung der Parkplätze berechtigt nicht zu einer Gebührenerstattung.

5. Mietbedingungen

5.1 Abgabe an das Amt für Grundstücke und Gebäude des Kantons Bern

Das Amt für Grundstücke und Gebäude des Kantons Bern überlässt der Berner Fachhochschule 18 zu bewirtschaftende Parkplätze. Abzuliefern sind jährlich 80% der Einnahmen. Die restlichen 20% bleiben bei der Berner Fachhochschule für Administrations- und Kontrollkosten.

5.2 Gebühren

Für tageweises oder regelmässiges Parkieren können in der Administration Parkkarten bezogen werden. Diese sind an die Person gebunden und gelten nur für die Parkplätze der Berner Fachhochschule Wirtschaft. Parkkarten von anderen Standorten der BFH berechtigen nicht zur Benutzung der Parkplätze der Berner Fachhochschule Wirtschaft.

Die Gebühren betragen ab dem 01.08.2025:

- Tageskarte CHF 16.-/1Tag CHF
- Monatskarte CHF 80.-/1 Monat
- Semesterkarte CHF 400.-/6 Monate

Menschen mit Beeinträchtigung, die auf die Benutzung eines Fahrzeuges angewiesen sind, erhalten kostenlos eine Semesterkarte.

5.3 Gebührenreduktion von 50%

a. Mitarbeitende mit einem Beschäftigungsgrad von 50% oder weniger und
b. Studierende und Lernende sofern einer der beiden Gründe zutrifft:

- Die einfache Wegstrecke mit dem öffentlichen Verkehr beträgt mehr als 90 Minuten und ist mindestens doppelt so lang wie die Fahrzeit mit dem Privatfahrzeug.
- Die Fahrzeit mit dem öffentlichen Verkehr ist mindestens dreimal so lang wie mit dem Privatfahrzeug – unabhängig von der absoluten Reisedauer

Die Parkkarten sind in den Fahrzeugen gut sichtbar im Bereich der Frontscheibe anzubringen. Das Dauerabstellen von Fahrzeugen während mehr als zwei Tagen ist nicht gestattet.

6. Kontrolle

Die Departementsleitung lässt die Parkberechtigung der abgestellten Fahrzeuge regelmässig kontrollieren. Unberechtigt Parkierende müssen mit einer Strafanzeige rechnen.

Bern, 01. November 2026



